

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0464/08	Datum 23.09.2008
Eigenbetrieb	SFM	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.10.2008	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SFM	04.11.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.12.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2008 gemäß Anlage 3.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2009	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2009		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
Erfolgsplan mit Euro	Vermögensplan mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:		

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Eigenbetrieb SFM	Sachbearbeiter Frau Bohne, Tel. 7368 404
-----------------------------	---

Eigenbetriebsleiterin Frau Andruscheck	Unterschrift
---	--------------

Begründung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt.1993 (GVBL.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32, Seite 522) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, Seite 698) wurde die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet und in dieser ersten Änderungssatzung neu gefasst.

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren war erforderlich, um die aktuell beschlossenen Tarifsteigerungen für 2008 und 2009 angemessen zu berücksichtigen. Alle bisher durchgesetzten Einsparmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung behalten dabei ihre Gültigkeit.

Ziel ist es, mit dieser Satzung eine 100-prozentige Kostendeckung im Gebührenbereich zu erreichen, sodass auch zukünftig kein Bestattungszuschuss erforderlich sein wird. Es wird mit dieser Kalkulation empfohlen, die Eigenkapitalverzinsung im gebührenpflichtigen bzw. entgeltlichen Teil in Höhe von 87.100 EUR anteilig für die Endkostenstellen Grabstellenverkauf 101, Bestattungen 102, Zusatzleistungen 104, Einäscherung 108 und Vermietung 901 und Verpachtung 902 zum Ansatz zu bringen. Weiterhin wurden die Fallzahlen an die aktuelle Entwicklung angepasst und ein neues Grabfeld „Naturgrabfeld“, das den Wunsch der Bürger nach Bestattungen unter Bäumen oder im naturnahen Umfeld ermöglicht, in die Kalkulation aufgenommen.

Im Einzelnen stellt sich die Gebührenkalkulation folgendermaßen dar:

Ausgehend von den Gesamtaufwendungen im zu beschließenden Wirtschaftsplan 2009 in Höhe von 12.619.700 EUR erfolgt im Plan-Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) 2009 die neutrale und sachgerechte Abgrenzung der nicht in die Gebührenkalkulation einzubeziehenden Aufwendungen bzw. der Hinzurechnung kalkulatorischer Kosten. Die Hinzurechnung beinhaltet die kalkulatorischen Zinsen in Form der Eigenkapitalverzinsung lt. KAG-LSA § 5 Abs. 2 in Höhe von 283.700 EUR. Die Abgänge enthalten die neutralen Aufwendungen für die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und Forderungsverluste in Höhe von 32.600 EUR, die nach Kommunalabgabenrecht nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden dürfen. Somit betragen die in die Gebührenkalkulation eingehenden Gesamtkosten lt. Wirtschaftsrechnung 12.870.800 EUR. Vermindert um die allgemeinen Einnahmen in Höhe von 264.300 EUR und die nicht ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 196.600 EUR verbleiben bereinigte Aufwendungen von insgesamt 12.409.900 EUR, die über die Endkostenstellen den einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden. Der gebührenfähige Aufwand für den Betriebszweig Friedhofs- und Bestattungsleistungen beträgt nach Umlage der Vorkostenstellen 4.338.700 EUR und verteilt sich auf die Endkostenstellen wie folgt:

Endkostenstellen	Bezeichnung	EUR
101	Grabstellenverkäufe	241.000
102	Bestattungen	339.700
103	Kapellen/Nebenräume	322.100
104	Zusatzleistungen	72.800
106	SG Kinder Bestattungen	2.000
107	Sozialbestattungen/Ersatzvornahme	27.500
108	Einäscherung	801.400
109	Amtsärztliche Leichenschau	84.000
110	Friedhofsunterhaltungsgebühr	686.200
206	Kriegsgräber	107.000
207	öffentliches Grün	1.655.000

Folgende Endkostenstellen bleiben bei der Kostenträgerrechnung unberücksichtigt, da nach KAG-LSA hiermit nicht die Friedhofsnutzer belastet werden dürfen und sie daher nicht in die Friedhofsgebührensatzung eingehen können.

End-Kst. 108: Da für die Einäscherung im Betrieb gewerblicher Art Krematorium eine eigene Gebührensatzung erstellt wird, bleibt diese Kostenstelle bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt.

End-Kst. 109: Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden nach kalkuliertem Aufwand gegenüber dem Gesundheits- und Veterinäramt, welches die Gebühr eigenverantwortlich festsetzt, stadintern abgerechnet.

End-Kst. 206: Die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt der Kriegsgräber werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) durch den Bund erstattet.

End-Kst. 207: Für die Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns einschließlich der Bestattungsvorhalteflächen über 5 Jahre, der historischen Grabstätten und der Ehrengräber, die nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden dürfen (grünpolitischer Wert), ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 1.655.000 EUR, die über Kostenerstattungen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemacht werden.

Die einzelnen Friedhofsgebühren werden sodann in der Kostenträgerrechnung über verschiedene Divisions- und Äquivalenzziffernkalkulationen je Kostenträger ermittelt und in der Gebührenbedarfsrechnung zusammengefasst. Um bei den Kapellen und Nebenräumen (Kostenstelle 103) den Anteil des Vorhalteaufwandes innerhalb aller möglichen Nutzer zu harmonisieren, wurden 25 % der Kosten den Bestattungen (Kostenstelle 102), für welche diese Räumlichkeiten vorzuhalten sind, zugeordnet. Der so umverteilte Kostenansatz auf den einzelnen Kostenträgern stellt sich folgendermaßen dar:

Kostenträgerrechnung:

Kostenträger	aus Kostenstelle	gebührenfähige Kosten	Kalkulationsart
Grabstellenverkäufe	101	241.000,00	Äquivalenzziffernkalkulation nach Fläche und Nutzungsdauer und Materialeinzelkosten
Bestattungen	102, 106, 107 zzgl.25% von 103	369.200,00 80.525,00 449.725,00	Äquivalenzziffernkalkulation nach Zeitaufwand Personal und Technik
Kapellen/Nebenräume	103 abzgl. 25% auf 102	322.100,00 ./ 80.525,00 241.575,00	Divisionskalkulation mit Wichtefaktoren für Lage und Ausstattung
Zusatzleistungen	104	72.800,00	Äquivalenzziffernkalkulation nach Zeitaufwand und Material und Wichtefaktoren
FH-Unterhaltungsgebühr	110	686.200,00	Divisionskalkulation nach Anzahl der Bestattungen/Beisetzungen

Der Eigenbetrieb empfiehlt mit dieser Drucksache einen Kostendeckungsgrad von 100 %.

Die Höhe der zu erwartenden kalkulierten Einnahmen, ohne handelsrechtliche Abgrenzungsrechnung nach HGB, beträgt 1.692.657 EUR für die Friedhofs- und Bestattungsgebühren, hingegen sind im Wirtschaftsplan 2009 die auf 20 Jahre abgegrenzten Erträge inklusive der Auflösungsbeträge aus den Vorjahren darzustellen. Daher sind die Ansätze nach Handelsrecht und Kommunalabgabenrecht nicht vergleichbar. Ein Bestattungszuschuss wird unter diesen Bedingungen nicht erforderlich. Zur besseren Veranschaulichung ist in der Anlage 1 die Gebührenbedarfsermittlung und in der Anlage 2 die synoptische Darstellung beigelegt.

Hinweis:

Auftretende Rundungsdifferenzen sind aufgrund der in der Kalkulation hinterlegten Formeln möglich und nicht beeinflussbar.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsermittlung 2009

Anlage 2: Synoptische Darstellung

Anlage 3: 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung